

IDK Innungszeitung

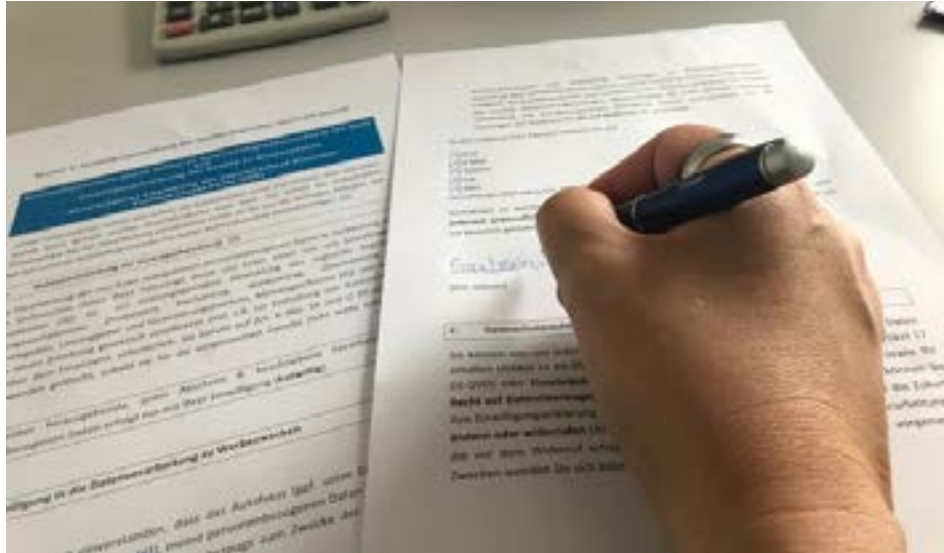


in Kooperation
mit den Innungen
Meppen und Peine



Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

Datenschutz im Kfz-Betrieb



Welche gesetzlichen Vorgaben gelten ab 25. Mai 2018?

Am Datenschutz kommt kein Unternehmen vorbei. Jedes Unternehmen – ganz gleich, wie hoch der Umsatz oder die Mitarbeiterzahl ist – ist verpflichtet, sorgfältig mit den personenbezogenen Daten von Kunden und Mitarbeitern umzugehen und diese zu schützen. Was Sie als Unternehmer dafür tun müssen, ergibt sich aus der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wie auch aus dem gleichzeitig in Kraft tretenden neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu). Da mit dem neuen Datenschutzrecht der Bußgeldrahmen für Datenschutzverstöße drastisch erhöht wurde, empfiehlt es sich dringend, die bisherige Datenschutzpraxis zu überprüfen und an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, durch die auf irgendeine Art und Weise Rückschlüsse auf eine natürliche Person gezogen werden können. Dabei genügt bereits die Möglichkeit zu einer indirekten, d.h. unter Nutzung von Zusatzwissen erfolgenden Identifizierung, so dass auch Online-Kennungen wie IP-Adresse, Cookie-Kennungen oder rein technische Daten (z.B. Status des Gurtstraffers) darunter fallen können.

Wer ist der Verantwortliche für den Datenschutz im Betrieb?

Für die Einhaltung der Datenschutzbestim-

mungen ist grundsätzlich der Betriebsinhaber bzw. die Geschäftsleitung verantwortlich.

So sind Sie datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite!

1. GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZES

Halten Sie beim Umgang mit personenbezogenen Daten stets die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes im Auge:

- **Rechtmäßigkeit**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn entweder
- die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer Daten freiwillig eingewilligt hat oder
- die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (z.B. Abwicklung eines Kaufvertrags oder Durchführung einer Kfz-Reparatur) oder
- die Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (z.B. Übersendung von Prospekten) oder
- die Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht) erforderlich ist oder
- die Verarbeitung im Rahmen eines überwiegenden berechtigten Interesses des Unternehmens (z.B. Werbemaßnahmen bei Bestandskunden) erfolgt.
- **Transparenz**
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen.



Niedersachsen-Mitte
Osnabrück



Mitgliederservice



Berufsausbildung



Technik



Recht



Sonstiges

Termine

8. Old- und Youngtimerausfahrt
- 20. August 2018

- Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten
§ 22 Sozialgesetzbuch VII
- 10. - 11. September 2018

- Bezirksversammlungen 2018
- 06. November 2018 - Osnabrück
 - 08. November 2018 - Neustadt
 - 13. November 2018 - Hannover
 - 14. November 2018 - Nienburg
 - 20. November 2018 - Diepholz / Syke
 - 21. November 2018 - Hameln

Anmeldetermine für die Gesellenprüfungen
im Winter 2018/2019 finden Sie im Innenteil





- **Zweckbindung**
Die personenbezogenen Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden.
- **Datenminimierung**
Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- **Richtigkeit**
Die personenbezogenen Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Daten, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Verarbeitung unrichtig sind, sind unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.
- **Speicherbegrenzung**
Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für den Verarbeitungszweck erforderlich ist.
- **Integrität und Vertraulichkeit**
Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

2. VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Erstellen Sie ein Verarbeitungsverzeichnis, in dem Sie alle Tätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, in Ihrem Unternehmen dokumentieren. Das Verzeichnis muss Angaben wie z.B. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zweck der Verarbeitung oder auch Kategorien der betroffenen Personen und Empfänger enthalten. Wie ein solches Verarbeitungsverzeichnis aussehen soll, können Sie dem Muster „Verarbeitungsverzeichnis“ entnehmen, welches wir Ihnen im April diesen Jahres übersandt haben.

3. DATENSCHUTZVERPFLICHTUNG VON BESCHÄFTIGTEN

Spätestens am ersten Arbeitstag sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Aus Nachweisgründen sollte die Verpflichtung schriftlich oder in elektronischem Format erfolgen (Muster „Verpflichtung von Beschäftigten auf Vertraulichkeit“).

4. INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER BETROFFENEN PERSONEN

Schon bei der Datenerhebung sind die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung wurde der Umfang der Informationspflichten erheblich erweitert. So sind darüber hinaus beispielsweise Name und Kontaktdaten des Kfz-Betriebs sowie des eventuell vorhandenen Datenschutzbeauftragten zu nennen oder auch auf das Auskunfts-, Löschungs- sowie Berichtigungsgeschäft des Betrof-

fenen hinzuweisen.

- Stellen Sie sicher, dass Ihnen von jedem Kunden eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung vorliegt. Verwenden Sie ab sofort nur noch die um die neuen Informationspflichten ergänzten neuen Muster der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen (Muster „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ohne Übermittlung an Dritte“ bzw. Muster „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bei zusätzlicher Übermittlung an Dritte (Hersteller, etc.)“). In der Vergangenheit eingeholte damalig rechtswirksame Einwilligungserklärungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Es wird jedoch empfohlen, auch diese nach und nach gegen die Erklärungen nach neuem Datenschutzrecht auszutauschen.
- Ergänzen Sie die auf Ihrer Firmenwebseite hinterlegte Datenschutzerklärung um die neuen Informationspflichten. Dazu zählen beispielsweise die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, das Auskunfts-, Korrektur- und Lösungsrecht, der Widerrufshinweis, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchs- und Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, die Speicherdauer oder auch die Nennung der Kontaktdaten des möglicherweise vorhandenen Datenschutzbeauftragten. Setzen Sie sich umgehend mit Ihrem IT-Dienstleister bzw. den für die Erstellung Ihrer Internetseite verantwortlichen Ansprechpartnern in Verbindung, um die Datenschutzbestimmungen fristgerecht dem neuen Datenschutzrecht anzupassen.

Bedenken Sie, dass gerade bei Datenschutzerklärungen im Internet eine erhöhte Abmahngefahr besteht!

5. AUSKUNFTSPFLICHT

Jede betroffene Person hat das Recht, Auskunft zu erhalten, zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wie lange diese gespeichert werden und wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind. Neben den inhaltlichen Auskunftspflichten wurden mit dem neuen Datenschutzrecht auch die formalen Anforderungen hinsichtlich der Auskunftserteilung erweitert:

- Antragsteller und betroffene Person müssen identisch sein. Um missbräuchliche Auskunftsverlangen zu vermeiden, ist es erforderlich, sich vorab von der Identität des Antragstellers zu überzeugen und im Zweifelsfall einen weiteren Identitätsnachweis anzufordern.
- Die Auskunftserteilung sollte nach Möglichkeit schriftlich erfolgen, bei elektronischen Anfragen sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

- Die Auskunftserteilung muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats erfolgen.
- Die Auskunftserteilung hat unentgeltlich zu erfolgen. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für den Fall von entsprechenden Anfragen und stellen Sie organisatorisch sicher, dass die Auskünfte fristgerecht und in vorgeschriebener Form zur Verfügung gestellt werden können (s. Muster „Auskunftserteilung“).

6. PFLICHT ZUR BERICHTIGUNG SOWIE EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG

Sind personenbezogene Daten falsch, nicht mehr aktuell oder unvollständig, müssen Sie auf Verlangen der betroffenen Person diese unverzüglich korrigieren bzw. vervollständigen. Ebenso kann die betroffene Person in bestimmten Fällen verlangen, dass sämtliche erhobenen Daten fortan nicht mehr weiterverwendet werden dürfen.

7. PFLICHT ZUR DATENLÖSCHUNG

Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn

- sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind,
- der Betroffene seine Einwilligung widerrufen hat,
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn keine gesetzliche Grundlage (z.B. steuerliche oder handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht) gegen die Löschung spricht. In diesem Fall dürfen dann die Daten vorerst gespeichert bleiben, jedoch nicht mehr verwendet werden. Wurden die Daten an einen Dritten weitergegeben, muss dieser über die Löschung informiert werden, damit dort ebenfalls die Löschung vorgenommen werden kann (Recht auf „Vergessenwerden“).

8. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Als Verantwortlicher sind Sie verpflichtet, den Risiken angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verhinderung, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden, Lösungskonzepte, E-Mail-Verschlüsselung, Virens Scanner, usw. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen, was jedoch nicht bedeutet, dass nur solche Techniken zum Einsatz kommen, die gerade neu entwickelt wurden. Vielmehr muss die jeweilige Maßnahme ihre Geeignetheit und Effektivität in der Praxis bewiesen haben und einen ausreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten. Eine Hilfestellung für die zu ergreifenden Maßnahmen bietet Ihnen die Checkliste „Technische und organisatorische Maßnahmen“.



9. VERTRÄGE MIT AUFTRAGSVERARBEITERN
Sofern Ihr Unternehmen personenbezogene Daten durch einen externen weisungsgebundenen Dienstleister verarbeiten lässt, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich. Solche Auftragsverarbeiter können beispielsweise Callcenter, Marketingagenturen, IT-Supports oder Rechenzentren sein. Keine Auftragsverarbeiter sind hingegen z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer, Inkassobüros oder Bankinstitute, da diese von Amts wegen auf die Verschwiegenheit verpflichtet werden. Nach der Datenschutz-Grundverordnung dürfen Sie nur mit solchen Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes durchgeführt werden. Subunternehmer darf der Auftragnehmer nur mit Ihrer Zustimmung einsetzen. Ferner muss der Auftragnehmer ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis führen. Überprüfen Sie, ob entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung vorhanden sind. Bestehende Auftragsverarbeitungsverträge sollten durch dem neuen Datenschutzrecht angepasste Verträge ersetzt werden. (s. Muster „Vertrag zur Auftragsverarbeitung“).

10. DIREKTWERBUNG

Nach dem neuen Datenschutzrecht ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken nur zulässig, wenn

- eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder
- das Ergebnis einer Interessenabwägung zugunsten des Werbenden ausfällt. Ein berechtigtes Interesse des Werbenden kann in der Regel bei Werbemaßnahmen angenommen werden, die gegenüber Bestandskunden erfolgen. Um dem Transparenzfordernis und dem Grundsatz der Zweckbindung zu genügen, sollte der Kunde bei erstmaliger Datenerhebung dann allerdings auf die Möglichkeiten einer späteren Direktwerbung hingewiesen werden. Da dem Kunden ein Widerspruchsrecht zusteht, ist dieser zudem spätestens im Zeitpunkt der ersten Werbemaßnahme über sein Widerspruchsrecht zu informieren. Und was Sie dabei auch nicht vergessen dürfen: Für bestimmte Werbeformen wie z.B. E-Mail, Telefon, Fax, SMS ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen stets eine vorherige ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. **Trotz der Möglichkeit zur Durchführung der Werbemaßnahmen auf Grundlage einer Interessenabwägung empfiehlt sich zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Rechtsnachteilen dringend die Einholung von Einwilligungserklärungen.** Aus Nachweisgründen sollten diese nach Möglichkeit schriftlich erfolgen (s. Muster „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ohne Übermittlung an Dritte“ bzw. Muster „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bei zusätzlicher Übermittlung an Drit-

te (Hersteller, etc.)“). Nach der Datenschutz-Grundverordnung stellen **Stillschweigen oder bereits angekreuzte Kästchen grundsätzlich keine Einwilligung mehr dar!** Die neuen Muster der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen sehen daher auch für die postalische Werbung ein Ankreuzkästchen vor.

11. MELDE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN BEI DATENPANNEN

Kommt es bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Sicherheitsvorfällen (z.B. Diebstahl, Hacking oder Verlust von Tablet mit unverschlüsselten Kundendaten) so muss dies unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover; E-Mail poststelle@fd.niedersachsen.de; Telefonnr. 0511/120-4500).

12. VIDEOÜBERWACHUNG

Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Betriebsgeländes ist grundsätzlich zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses – beispielsweise dem Schutz vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus – erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen wie z.B. Umzäunung ausreichend sind. Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb der Videoüberwachungsanlage ist auf sichere und datenschutzfreundliche Gestaltung zu achten. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit eine Videoüberwachung zeitlich eingeschränkt werden kann und welche Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt werden können. Nicht benötigte Funktionalität wie z.B. freie Schwenkbarkeit, Zoomfähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung oder Audioaufnahmen sollten nicht unterstützt oder bei der Inbetriebnahme deaktiviert werden. Nehmen Sie die Videoüberwachung als Verarbeitungstätigkeit in das **Verarbeitungsverzeichnis** auf. Führen Sie dabei die einzelnen Videokameras jeweils extra auf. Weisen Sie am Ort der Überwachung an gut sichtbarer Stelle durch ein entsprechendes Schild (Piktogramm Kamerasymbol) auf den Umstand der Videoüberwachung hin. Sorgen Sie dafür, dass die Daten der Videoüberwachung **unverzüglich gelöscht werden**, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Unter dem Gesichtspunkt der Datenminimierung sollte eine Löschung nach 48 Stunden erfolgen.

13. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Überprüfen Sie, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn in Ihrem Betrieb **mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind**. Unter automatisierte Verarbeitung können

z.B. Tätigkeiten wie Lohnabrechnung, Personalverwaltung, der Betrieb der Firmenwebseite, die digitale Auftragsverwaltung inkl. Kundenstamm und Fahrzeugdaten, der IT-Support oder auch das Auslesen von Fehlerspeichern fallen. Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten sollte aus Nachweis- und Dokumentationsgründen schriftlich erfolgen (s. Muster „Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten“). Wie bisher kann sowohl ein Beschäftigter des Unternehmens als auch ein externer Experte zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen innerhalb des Unternehmens (z.B. über das Intranet oder Organisationspläne) für außenstehende Dritte (z.B. über die Unternehmenswebseite) veröffentlicht werden. Für Unternehmensgruppen besteht die Möglichkeit eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, sofern dieser von jeder Niederlassung leicht erreichbar ist. Darüber hinaus sind die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Zu den Kontaktdaten zählen Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten, nicht jedoch zwingend der Name. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich eine namensneutrale E-Mail-Adresse anzugeben (z.B. datschutz@firma.de).

14. DOKUMENTATIONS- UND RECHENSCHAFTSPFLICHTEN

Sie müssen jederzeit die Rechtskonformität der Datenverarbeitung in rechtlicher wie in technischer und organisatorischer Sicht nachweisen können. Hierzu ist es unerlässlich, alle datenschutzrechtlichen relevanten Vorgänge im Unternehmen sorgfältig zu dokumentieren. Es empfiehlt sich deshalb ein Datenschutz-Managementsystem in Ihrem Unternehmen zu etablieren. Bestandteile eines solchen Datenschutz-Managements sind:

- Zuweisung von datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten im Betrieb
- Sensibilisierung und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Regeln für Kontrollen, Optimierung und Anpassung aller Datenschutzmaßnahmen
- Einsatz „datenschutzfreundlicher“ Technologien
- IT-Sicherheit nach dem Stand der Technik
- Dokumentationspflichten, insbesondere
 - Verarbeitungsverzeichnis
 - Datenschutz-Organisation
 - Interne Datenschutzregeln und IT-Sicherheitsrichtlinien
 - Datenschutzverstöße/-vorfälle
 - Zuständigkeiten

WEITERFÜHRENDE INFOS:

Für ausführlichere Informationen zum Datenschutz im Kfz-Betrieb steht Ihnen der Datenschutz-Leitfaden des Kfz-Gewerbes **„Das neue Datenschutzrecht – Ein Überblick über die seit 25. Mai 2018 geltenden Regelungen“** mit den **Mustererklärungen zur Verfügung**. Sie können den Leitfaden und die Mustererklärungen in den Geschäftsstellen abrufen.



EuGH: Betreiber von Facebook-Fanseiten sind mitverantwortlich für Datenschutz

Unternehmen, die eine Facebook-Fanseite betreiben, können nicht mehr allein auf die datenschutzrechtliche Verantwortung von Facebook verweisen. Mit Urteil vom 05.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Betreiber von Facebook-Fanseiten gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Seite verantwortlich sind. Denn durch die Funktion „Facebook Insight“ habe der Betreiber die Möglichkeit, über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Seitenbesucher mitzuentcheiden. Er bestimme z.B. durch die Ausrichtung der Facebook-Fanseite sein Zielpublikum und könne auch Daten über seine Zielgruppe wie z.B. Alter, Geschlecht, usw. verlangen. Dabei spiele es auch keine Rolle, dass der Betreiber die entsprechenden Besucherstatistiken in anonymisierter Form erhalte. Auch wenn Facebook in erster Linie für den Da-

tenschutz verantwortlich sei, sei der Betreiber zumindest doch mitverantwortlich (Urteil des EuGH vom 05.06.2018, Az.: C-210/16). Die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern (Datenschutzkonferenz DSK) fordern zwar aktuell nicht zur Abschaltung der Fanseiten auf, verweisen jedoch darauf, dass aufgrund des Urteils des EuGHs dringender Handlungsbedarf für die Betreiber von Fanseiten besteht. Insbesondere sei folgendes zu beachten:

- Wer eine Fanseite besucht, muss transparent und in verständlicher Form darüber informiert werden, welche Daten zu welchen Zwecken durch Facebook und den Fanseiten-Betreiber verarbeitet werden.
- Soweit Facebook die Besucher der Fanseite trackt, sei es durch Einsatz von Cookies oder vergleichbarer Techniken oder durch

die Speicherung der IP-Adresse, ist grundsätzlich eine Einwilligung der Besucher erforderlich.

- Für die Bereiche der gemeinsamen Verantwortung von Facebook und Fanseiten-Betreiber ist in einer Vereinbarung festzulegen, wer welche Verpflichtung der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt. Diese Vereinbarung muss in wesentlichen Punkten den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Betroffenenrechte wahrnehmen können.

Fazit: Da diese Anforderungen nur unter Mitwirkung von Facebook erfüllt werden können, bleibt abzuwarten, wie Facebook auf das Urteil reagiert und ob es ein entsprechend datenschutzkonformes Paket anbieten wird.

Benötigen Kfz-Betriebe auf mobile.de oder ähnlichen Plattformen eine eigene Datenschutzerklärung?

Wer auf Internetseiten wie beispielsweise mobile.de oder AutoScout24.de Fahrzeuge zum Kauf anbietet, muss nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) dort keine eigene Datenschutzerklärung einstellen. Eine Datenschutzerklärung ist nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO erst zu dem Zeitpunkt erforderlich, wenn die personenbezogenen Daten des Kaufinteressenten erhoben werden. Auf der Verkaufsplattform erfolgt die Erhebung der Daten ausschließlich durch den Plattformbetreiber. Der inserierende Kfz-Betrieb hat erst dann seine Informationspflichten gemäß Art. 12 DSGVO zu erfüllen, wenn erstmalig eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Interessenten erfolgt. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass der Betrieb eine entsprechende Information auf seiner Homepage bereit hält und den Kaufinteressenten mittels Hinweis in der E-Mail-Signatur darauf hinweist, wo die Informationen zu finden sind (z.B. „Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter entnehmen.“).



BGH: Wann sind Dashcams zulässig (DSGVO) und wann dürfen sie als Beweismittel verwendet werden?

Immer mehr Autofahrer installieren in ihrem Fahrzeug auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe sogenannte Dashcams, kleine Videokameras, die den Verlauf der Fahrt fortwährend aufzeichnen und in einer Schleife speichern. Doch Dashcam-Aufzeichnungen waren in rechtlicher Hinsicht bislang heftig umstritten.

Mit Urteil vom 15.05.2018 (Az.: VI ZR 233/17) hat der Bundesgerichtshof nun Folgendes klargestellt:

- Dashcam-Aufzeichnungen sind datenschutzrechtlich unzulässig, wenn die Auf-

zeichnung des Verkehrsgeschehens anlasslos und permanent erfolgt. Datenschutzrechtliche Verstöße können nach dem geltenden Datenschutzrecht u.a. mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

- Datenschutzrechtlich zulässig sind Dashcam-Aufzeichnungen nur dann, wenn es sich um kurze, anlassbezogene Aufzeichnungen kurz vor oder nach einem Unfallereignis handelt, beispielsweise durch ein dauerndes Überschreiben der Aufzeich-

nungen in kurzen Abständen und Auslösen der dauerhaften Speicherung erst bei Kollision oder starker Verzögerung des Fahrzeugs.

- Unabhängig davon, ob Dashcam-Aufzeichnungen datenschutzrechtlich zulässig sind oder nicht, können die Aufzeichnungen in einem Unfallhaftpflichtprozess als Beweismittel verwertet werden.



Die Zukunft im Kfz-Techniker-Handwerk

In Deutschland arbeiten rund eine halbe Million Menschen im Kraftfahrzeuggewerbe. Was viele nicht wissen: Mit etwa 85.000 Auszubildenden in über 38.000 Kfz-Betrieben und Autohäusern gehört das Kfz-Gewerbe zu den größten Ausbildern des Landes.

Die Branche baut auf qualifiziertes Personal – von Anfang an. Den Grundstein legt eine fundierte Ausbildung. Schon hier werden Sie gezielt gefördert, um eine solide Basis für einen erfolgreichen Berufsweg zu ermöglichen.

Die einzelnen Auto-Berufe zeichnen sich durch vielfältige und anspruchsvolle Tätigkeits- und Aufgabengebiete aus. Gesucht werden Mitarbeiter, die automobilbegeistert, technisch begabt und kommunikativ sind. Sowohl die technischen als auch die kaufmännischen Ausbildungszweige bieten beste Möglichkeiten, um sich beruflich zu verwirklichen. Um dieses Fundament zu festigen, bietet die Branche eine Vielzahl anerkannter und zertifizierter Weiterbildungsmaßnahmen.

Ausbildungsberufe in der Kfz-Branche

- Kfz-Mechatroniker/in mit den Schwerpunkten
 - Personenkraftwagentechnik
 - Nutzfahrzeugtechnik
 - Motorradtechnik
 - System- und Hochvolttechnik
 - Karosserietechnik
 - Fahrzeuglackierer/in
 - Automobilkaufmann/frau
 - Kaufmann/frau für Büromanagement
 - Handelsfachpacker/in Lagerlogistik

Karriere mit Lehre

Die Chancen im Kfz-Gewerbe sind nach wie vor gut. Die Zahl der Kraftfahrzeuge nimmt ständig zu. Solange es Autos, Motorräder, Lastkraftwagen und Busse gibt, müssen diese gewartet, instandgesetzt und verkauft werden. Auch international sind qualifizierte Fachleute im Kfz-Gewerbe gefragt.

Wer durch den Besuch von Seminaren, Fachakademien und Bildungszentren der Automobilindustrie sowie der Handwerksorganisationen für seine ständig notwendige Weiterbildung sorgt, wird auch in Zukunft den steigenden Qualitäts- und Informationsansprüchen der Kunden gewachsen sein.

Geprüfte/r Automobilverkäufer/in

Die Erstausbildung zum Automobilkaufmann ist eine hervorragende, aber nicht zwingend notwendige Voraussetzung. Die Weiterbildung ist auch für Bewerber aus anderen technischen und kaufmännischen Berufen geeignet. Voraussetzung ist immer eine Anstellung in einem Autohaus, dessen Hersteller, beziehungsweise Importeur berechtigt ist, die Weiterbildung durchzuführen.

Geprüfte/r Automobil-Serviceberater/in

Um sich zum Geprüften Automobil-Serviceberater/in weiterbilden zu können, brauchen Sie eine abgeschlossene Kfz-technische Berufsausbildung oder eine andere abgeschlossene Berufsausbildung, plus Bestehen eines technischen Eingangstests die feste Anstellung in einem Kfz-Betrieb, dessen Hersteller zertifiziert ist, die Qualifizierung zum Geprüften Automobil-Serviceberater/in durchzuführen

Geprüfte/r Automobil Teile- und Zubehörverkäufer/in

Vor der Weiterbildung zum „Geprüften Automobil Teile- und Zubehörverkäufer“ haben Sie eine Kfz-technische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Teile- und Logistikbereich.

Geprüfte/r Kfz-Serviceberater/in

Als Geprüfter Kfz-Serviceberater/in stehen sie zwischen Geselle und Meister – eine einmalige Position im handwerklichen Bereich. Sie brauchen die praktische Meisterprüfung (1. Teil) im

Kfz-Techniker-Handwerk nicht mehr abzulegen. Die Weiterbildung können Sie bereits während des letzten Ausbildungsjahres oder unmittelbar nach der bestandenen Gesellenprüfung beginnen.

Meister/in im Kfz-Techniker-Handwerk

Sie wollen Karriere machen oder sehen sich als Chef? Dann machen Sie doch ihren Meister/in. Damit können sie eine Führungsposition erreichen oder sich selbstständig machen.

Sie haben eine abgeschlossene Gesellenprüfung im Kfz-Handwerk? Dann können Sie sich für die Meisterprüfung im Handlungsfeld Fahrzeugsystemtechnik oder Karosserietechnik entscheiden. Als Geselle/in eines anderen Handwerks müssen drei Jahre Berufstätigkeit im Kfz-Handwerk nachgewiesen werden, um sich zum Meister im Kfz-Techniker-Handwerk weiterzubilden.

Die Meisterprüfung ist bundesweit einheitlich geregelt. Sie besteht aus den vier Teilen Fachpraxis, Fachtheorie, Unternehmensführung und Arbeitspädagogik. Die Reihenfolge der einzelnen Module ist beliebig. Die Prüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen.

Betriebswirt/in im Kfz-Gewerbe (HWK)

Mit dem Abschluss „Betriebswirt im Kfz-Gewerbe (HWK)“ sind Sie eine begehrte Fach- und Führungskraft oder auch als Unternehmensnachfolger im Kfz-Gewerbe gut gerüstet. Für die Weiterbildung brauchen Sie die Meisterprüfung im Kfz-Techniker-Handwerk. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil und eine Projektarbeit.



Prüfungstermine der IDKs Niedersachsen-Mitte und Osnabrück Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 im Winter 2018/2019

Gesellenprüfung Teil 1 - Winter 2018/2019
Theoretischer Teil = Montag, 26. November 2018

Anmeldefrist auf Zulassung zur Gesellenprüfung = vom 05. bis 07. September 2018

Gesellenprüfung Teil 2 - Winter 2018/2019
Theoretischer Teil = Freitag, 07. Dezember 2018

Anmeldefrist auf Zulassung zur Gesellenprüfung = vom 05. bis 07. September 2018





Die Entwicklung zur NEUEN Fahrzeugtechnik-Abteilung der BBS Melle

Wann es mit der NEUEN Fahrzeugtechnik-Abteilung begonnen hat, zumindest mit den Überlegungen und Planungen, ist wohl schwer zu sagen. Vermutlich hat es am 1. Mai 2014 begonnen, als Herr Schumann eine Stelle an der BBS Melle erhielt. Zusammen mit dem damaligen Fachpraxiskollegen Hans Schäfer stellte er fest, dass die Ausstattung des Fahrzeugtechnik-Bereichs 20 Jahre, teilweise 30 Jahre, alt ist.

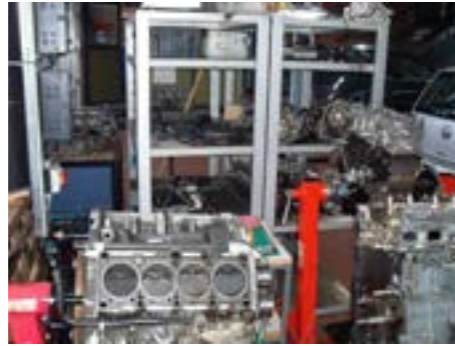


Investitionen wurden zu Gunsten anderer Bereiche im Koordinationsbereich über Jahrzehnte zurückgestellt. Beide besuchten fortan immer wieder privat nach den Unterrichtsstunden alle großen Lehrmittelhersteller im Fahrzeugtechnikbereich sowie andere Berufsbildende Schulen und überlegten genau, welche Investitionen notwendig sind, um

- den aktuellen Stand der Technik im Unterricht abbilden zu können,
- die Auszubildenden adäquat auf die Gesellenprüfungen vorbereiten zu können
- und insbesondere den Anforderungen aus den neuen Rahmenlehrplänen gerecht zu werden.

Die Kraftfahrzeugmechatroniker/-mechatronikerinnen erhielten am 25.04.2013 einen neuen Rahmenlehrplan, umgesetzt von Fachteam Fahrzeugtechnik BBS Melle bereits im neuen schulinternen Lehrplan vom 22.05.2014 (inzwischen schon bereits wieder zweimal überarbeitet), und die Land- und Baumaschinenmechatroniker/-mechatronikerinnen am 27.06.2014. Zur Meinungsbildung, welche Investitionen notwendig und welche sinnvoll sind, besuchte das Fachteam Fahrzeugtechnik auch einige Fortbildungen, Seminare und Workshops (bis heute insgesamt 18 in der Anzahl).

Das Fachteam stellte fest: Ohne Neuinvestitionen von mehreren 100.000 € kann die BBS Melle in einigen Bereichen den Bildungsauftrag so nicht mehr erfüllen, insbesondere in den Bereichen Hochvolt, Elektromobilität, Hybridtechnologie, Antriebstechnik und Mechatronik. Herr Schumann wandte sich, mit Unterstützung durch Herrn Hans Schäfer, für das Fachteam Fahrzeugtechnik am 08.06.2015 schriftlich an die Schulleitung und an den Landkreis als Sachaufwandsträger. Er beschrieb eindringlich die Situation und ersuchte um die Beschaffung von Lehrmitteln (insgesamt



27 Einzelpositionen im Gesamtwert 2015 von ca. 350.000 €).

Parallel machte dem Fachteam Fahrzeugtechnik die Personalentwicklung im Fahrzeugtechnik-Bereich Sorgen. Insgesamt sind bis Anfang 2017 vier Lehrkräfte, davon zwei Fachpraxislehrer, in den Ruhestand gegangen oder haben den Dienstort gewechselt, die überwiegend oder zu einem erheblichen Teil im Fahrzeugtechnik-Bereich unterrichtet haben. Hinzugekommen waren Herr Schumann, mit erheblichen Stundeneinsatz im Fach Mathematik, und Herr Berelsmann, eigentlich für den Bereich Metalltechnik.

Das Personal im Fahrzeugtechnik-Bereich war damals stark ausgedünnt, die Unterrichtsversorgung nicht optimal. Notwendig für eine angemessene Unterrichtsversorgung waren eine weitere Theorielehrkraft und unbedingt eine Fachpraxislehrkraft. Zeitweise war Herr Flachs als Referendar an der BBS Melle tätig. Bei der Landesschulbehörde hatte die Schulleitung zwei Mal erfolglos eine Sonderzuweisung einer Beamtenstelle für Herrn Flachs beantragt. Daher konnte Herr Flachs nicht übernommen werden. Die Personalsituation blieb vorerst angespannt, die Unterrichtsversorgung nicht hervorragend.

2016 erstellte Herr Schumann eine umfangreiche Begründung zur allernotwendigsten Investition (Elektromobilität) mit Leistungsbeschreibung. Zeitweise hieß es in Richtung des Fachteams, dass für diese Investition Sondermittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Dann wurde das wieder demontiert. Der Informationsfluss war nicht eindeutig, erschwerte parallel durch Wechsel in der Verwaltungsleitung.

Die Betriebe und die Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Osnabrück nahmen Kontakt zur Schulleitung auf. Die Ausstattung- und Personalsituation fanden sie unhaltbar, insbesondere das Fehlen eines Fachpraxislehrers. Die Innung versuchte konkrete Aussagen vom Landkreis (Sachaufwandsträger, Fachdienst Schulen) und von der Landesschulbehörde (zuständige Dezernentin für Personalstellen) zu erhalten, ob der Standort BBS Melle Fahrzeugtechnik erhalten werden soll und wenn ja, wie es personell und fi-



Zustand früher, z.B. Ford Ka auf alter Hebebühne

nanzial weitergeht. U.a. setzte Herr Michalak als Geschäftsführer der IDK Osnabrück (und IDK Niedersachsen Mitte) sich ein, dass die BBS Melle als lokaler Standort erhalten bleiben soll. In der Presse erschien zu der Zeit ein Artikel der Einsparungen und Synergieeffekte vorschlug, indem einige Bereiche in den einzelnen BBS des Landkreises konzentriert werden sollen. U.a. wurde vorgeschlagen, den Fahrzeugtechnik Bereich in Melle zu schließen und an der BBS Brinkstraße zu konzentrieren.

Die Kehrtwende kam Ende 2016/Anfang 2017:

1. Es wurde eine Fachpraxisstelle Fahrzeugtechnik/Elektrotechnik für die BBS Melle ausgeschrieben, März/April 2017 fanden die Auswahlgespräche mit den Bewerbern statt.
2. Das Fachteam Fahrzeugtechnik durfte den Elektromobilitäts-Lehrstand über Sondermittel des Landkreises bestellen (ca. 30.000 €).

Im Februar/März 2017 konnte das Fachteam sich in den Lehrstand einarbeiten. Um der Öffentlichkeit zu zeigen, dass wir als Fachteam an der BBS Melle nun eine neue Richtung eingeschlagen haben und wir motiviert dabei sind, veranstalteten das Fachteam Fahrzeugtechnik am 02.03.2017 zusammen mit drei größeren Kfz-Betrieben aus Melle (Autohaus Pietsch, Autohaus Walkenhorst und Autozentrum Weststraße) einen Tag der Elektromobilität. Es standen 6 Elektro- und Hybridfahrzeuge vor der Kfz-Lehrwerkstatt. Der E-Golf von der Firma innogy durfte Probegefahren werden. Die Schüler mussten an den Hochvolt-Fahrzeugen und am neuen Elektromobilitätsstand Stationsaufgaben lösen. Natürlich wa-



Tag der Elektromobilität



ren die Presse, die Landesschulbehörde, der Landesfachberater, die Betriebe und die Innung und die Firma innogy eingeladen.

Ganz zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 stellte Herr Schumann den Lehrer-Kollegen aus dem Koordinationsbereich Technik die Pläne vor, wie der Fahrzeugtechnik-Bereich gestaltet werden soll: z.B. einen PC-Raum in die Werkstatt integrieren, Anschaffung eines umgebauten Toyota Prius, etc. Dabei dachte das Fachteam bei weitem noch nicht, dass das teilweise und in absehbarer Zeit realisiert werden könnte. Es erschien fernab aller realisierbaren Möglichkeiten. Erst recht erschien es undenkbar, einen großen Teil bereits in diesem Schuljahr realisieren zu können.

Doch nun ging es Schlag auf Schlag. Das Fachteam bekam Herrn Björn Schäfer als neuen Fachpraxiskollegen, der eine gewaltige Unterstützung war und ist bei der Neugestaltung und Neuausrichtung der Kfz-Abteilung, und dass, obwohl er sich gerade erst und parallel in die pädagogische Arbeit einarbeitet. Neben dem Unterrichten der Schülerinnen und Schüler, neben der Einarbeitung in die Organisation Schule, neben der pädagogischen Ausbildung am Studienseminar, neben der inhaltlichen Einarbeitung in den Bereich Elektronik, neben der Teilnahme an einigen Fortbildungen, neben der Unterstützung der Innung bei den Gesellenprüfungen als Prüfer, ne-



neuer Kollege: Björn Schäfer

ben den Besuchen bei Lehrmittelherstellern hat er immer wieder Zeit gefunden die Lehrwerkstatt herzurichten, neue Anschaffungen aufzubauen, sich in die Neuanschaffungen einzuarbeiten und sich mit dem Fachteam inhaltlich und didaktisch bzgl. der Neuanschaffungen zu beraten. Er nutzte



Hochvolt-Batterie Prius 3 Plug-In

seine zahlreichen Kontakte und seine Motivation um den Standort BBS Melle Fahrzeugtechnik voranzubringen.

Parallel zur neuen Personalentwicklung ging es auch im Bereich der neuen Investitionen voran. Der Landkreis Osnabrück legte ein Investitionsprogramm für Sondermittel i.H.v. mehreren hunderttausend Euro pro berufsbildende Schule im Landkreis auf jeweils sogar für mehrere Jahre, inzwischen hat der Landkreis die Mittel nochmal aufgestockt (insgesamt im Millionenbereich).

Gedacht sind die Mittel für „Industrie 4.0“, doch hat der Landkreis untergeordnet die Verwendung der Sondermittel auch für Investitionen in neue Technologien, sprich die Elektromobilität, zugelassen. Die Schulleitung legte die Fahrzeugtechnik im Schuljahr 2017/2018 als Investitionsschwerpunkt fest und drückte damit eindeutig und für alle sichtbar aus, dass die BBS Melle am Standort Fahrzeugtechnik festhält.

Im September und Oktober, und dann noch mal im Dezember 2017 wurden im engen Austausch mit der Schulverwaltungsleitung die ganzen Unterlagen für die Ausschreibungen erstellt bzw. Anträge geschrieben. Zu der Zeit nahm auch die zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück ihre Arbeit auf. D.h. die meisten Ausschreibungsverfahren liefen nun über die zentrale Vergabestelle.

Dazu erfolgte nun auch ein enger und produktiver Austausch mit der Vergabestelle. Leistungsbeschreibungen wurden durch das Fachteam formuliert, die Vorbemerkungen dazu erstellt, Markterkundungen durchgeführt, potenzielle Auftragnehmer ermittelt und die Anträge an die zen-



neues Schulungsfahrzeug: Toyota Prius



neues Schulungsfahrzeug: Mercedes E-Klasse

trale Vergabestelle gestellt. Nach Rücksprache wurden diese Unterlagen öfters überarbeitet. Im Anschluss zum Ausschreibungsverfahren wurden die Bewertungen der bewertbaren Angebote durchgeführt.

Mit den Zuschlagserteilungen waren die Prozesse jedoch oft noch nicht zu Ende. Der Eingang der neuen Lehrmittel musste überwacht werden, diese mussten aufgebaut und getestet werden. Zum Teil schlossen sich umfangreiche Reklamationsprozesse an. Bei kleineren Anschaffungen wurde das Ausschreibungsverfahren auch selbst direkt vom Fachteam mit der Verwaltungsleitung durchgeführt. Investiert wurde in zwei Tranchen i.H.v. insgesamt ca. 200.000 €:

- neue Fahrzeuge: 1. E-Klasse, teils gesponsert durch die Firma Wulbusch, und 2. Prius 3 Plug-In, didaktisch umgebaut mit hunderten Messstellen, Fehleraufschaltmöglichkeiten, freigeschnittenen HV-Komponenten (HV-Batterie, Inverter), Diagnosesoftware und -hardware
- neuer Laborraum mit aktuellster Ausstattung: Nagelneuer PC-Raum mit Lernmodulen an jedem Schülerarbeitsplatz. Der Lehrer kann sich auf die Schüler-PCs aufschalten oder es können Messsignale z.B. vom neuen Prius auf alle Arbeitsplätze verteilt werden. Ferner können Schüler und Lehrer auf das Lern-Softwaresystem auch von den Klassenräumen zugreifen. Neben den festen Schülerarbeitsplätzen sind mobile Schülerarbeitsplätze durch neue Notebooks verfügbar mit

**Das Autohaus in der Krise - Teil III: Wie reagiere ich in der Krise?**

Nachdem wir zuletzt die persönlichen Haftungsrisiken insbesondere für den Geschäftsführer bei verspäteter Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der von ihm vertretenen Gesellschaft behandelt hatten, soll es in diesem Beitrag um das richtige – eine Haftung vermeidende – Verhalten des Geschäftsführers gehen.

Anknüpfungspunkt für eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ist die Pflicht zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 15a InsO. Die Mitglieder des Vertretungsorgans (z. B. Geschäftsführer) oder die Abwickler (Liquidatoren) einer juristischen Person haben ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Eröffnungsantrag zu stellen.

Maßgeblich für den Beginn dieser Frist (und eine damit einhergehende Haftung) ist ausschließlich, ob objektiv Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung besteht. Auf eine Kenntnis des oder der Geschäftsführer kommt es hingegen nicht an. Hintergrund ist, dass es zu den Pflichten eines Geschäftsführers gehört, sich fortlaufend, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme entsprechend qualifizierter Steuerberater / Wirtschaftsprüfer, über die wirtschaftliche Situation der von ihm vertretenen Gesellschaft informiert zu halten.

Der Insolvenzantrag muss ggf. unverzüglich gestellt werden. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d.h. hier zu dem Zeitpunkt, zu dem ein sorgfältig handelnder Dritter den Insolvenzantrag gestellt hätte. Die Antragsfrist von bis zu drei Wochen stellt daher eine Höchstfrist dar. Nach Ablauf dieser Frist von drei Wochen gilt jedes weitere Zögern als schuldhaft.

Die dreiwöchige Frist darf somit nur dann voll ausgenutzt werden, wenn ein sorgfältig handelnder Geschäftsführer im Rahmen eines Sanierungsplans bei objektiv nachprüfbarer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass das Zuwarten mit der Antragstellung zur Umsetzung eines Sanierungsplanes im Interesse der Gläubigersamtheit ist. Bestehen hingegen keine berechtigten Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung und Fortführung des Unternehmens innerhalb der Frist von drei Wochen, ist der Insolvenzantrag sofort zu stellen. Wenn Sanierungsbestrebungen nicht erfolgreich verlaufen, führen diese also entsprechend nicht zu einer Verlängerung der Antragsfrist.

Der Geschäftsführer haftet innerhalb der laufenden Antragsfrist von bis zu drei Wochen bereits für sämtliche Masseschmälerungen im Sinne von § 64 GmbHG, d.h. für sämtliche Zahlungen, die in dieser Zeit geleistet werden, für die die Gesellschaft keinen unmittelbaren Gegenwert erhält. Da Zahlungseingänge auf einem im

Soll befindlichen Geschäftskonto als Zahlungen an die Bank zwecks Ausgleichs des Dispos angesehen werden, ist der Geschäftsführer zur Vermeidung einer Haftung nach § 64 GmbHG zudem dazu gehalten, eingehende Zahlungen umgehend auf ein separates, ggf. neu zu eröffnendes kreditrisikoführendes Konto umzuleiten, damit diese Zahlungseingänge den Insolvenzgläubigern nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Befriedigung zur Verfügung stehen.

Hintergrund ist, dass die Gläubiger nach Eintritt der Insolvenzzureife vor jeder weiteren Verkürzung der ihnen zur Verfügung stehenden Haftungsmasse geschützt werden sollen.

Die Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers oder sonstigen Vertretungsorgans entfällt nicht durch einen (Fremd-)Insolvenzantrag eines Gläubigers. Auch in diesem Falle bleibt der Vertreter der Gesellschaft verpflichtet, zusätzlich einen eigenen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Geschäftsführer kann sich der Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages nicht durch Niederlegung des Amtes als Geschäftsführer entziehen. Gleichsam wird er durch Weisungen oder Beschlüsse der Gesellschafter nicht von seiner Antragspflicht – und der aus einer diesbezüglichen Pflichtverletzung ggf. resultierenden Haftung – befreit.

Um rechtzeitig erkennen zu können, ob die Gesellschaft in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten droht, muss der Geschäftsführer die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft stets genau kennen. Dies bedeutet, dass die Buchhaltung der Gesellschaft sowie Jahresabschlüsse und Steuererklärungen immer ordnungsgemäß und zeitnah erstellt werden müssen. Der Geschäftsführer muss immer über die laufenden Kosten und die Umsätze der Gesellschaft informiert sein. Daher hat er diesbezüglich geeignetes Personal vorzuhalten und/oder externe Dienstleister wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, welche er zudem sorgfältig auszuwählen hat.

Der Geschäftsführer ist bei Vorliegen einer Überschuldung dazu verpflichtet, die finanzielle Situation der Gesellschaft durch Aufstellung entsprechender Liquiditätsbilanzen fortlaufend ordnungsgemäß zu kontrollieren und laufend zu überwachen bis eine Überschuldung nachhaltig beseitigt ist.

Ist die Gesellschaft bilanziell überschuldet, liegt eine rechtliche Überschuldung im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO gleichwohl nicht vor, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Für eine positive Fortführungsprognose ist stets die Erstellung eines entsprechenden nachvollziehbaren, schlüssigen und realisierbaren Unternehmenskonzepts, welches die Geschäftsentwicklung des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres umfasst, erforderlich. Dieses Unternehmenskon-

zept darf nicht nur auf vagen Hoffnungen basieren. Vielmehr können Annahmen bzgl. der Unternehmensentwicklung und der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nur berücksichtigt werden, wenn diese auf Tatsachen beruhen. Soweit z. B. beabsichtigt ist, Sanierungsvergleiche oder Rangrücktrittsvereinbarungen mit Gläubigern zu schließen, können diese und die darauf beruhenden Effekte nur dann in das Konzept aufgenommen werden, wenn die betroffenen Gläubiger auch erkennbar tatsächlich mitwirken werden.

Bereits zu Beweis Zwecken sollten das Unternehmenskonzept und die dieses tragenden Sachverhaltsstände stets schriftlich dokumentiert werden. Der Geschäftsführer ist nämlich im Streitfall dazu verpflichtet, das Vorliegen einer positiven Fortführungsprognose ggf. zu beweisen.

Auf Grundlage des Unternehmenskonzeptes ist schließlich eine Liquiditätsplanung für den relevanten Zeitraum aufzustellen, aus der sich ergibt, dass die Gesellschaft mittelfristig wieder dazu in der Lage ist, ihre voraussichtlichen Verbindlichkeiten vollumfänglich zu bedienen.

Nach alledem ist der Geschäftsführer gut beraten, ggf. einen entsprechend spezialisierten Dienstleister mit der Erstellung eines Unternehmenskonzeptes und der Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen zu beauftragen. Angesichts des Umfangs bzw. Aufwands eines solchen Projektes kann eine außergerichtliche Sanierung letztlich nur dann gelingen, wenn diese bereits vor Eintritt der Insolvenzantragspflicht, also vor Insolvenzzureife, eingeleitet wird. Im Rahmen der dreiwöchigen Höchstfrist wird eine Sanierung regelmäßig kaum gelingen können.

Wird gleichwohl ein Sanierungskonzept erst erarbeitet, wenn Insolvenzzureife bereits eingetreten ist, sollten zur Vermeidung einer Haftung nach § 64 GmbHG jedenfalls nur solche Zahlungen geleistet werden, die vorübergehend für die Sicherung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens unabdingbar erforderlich sind, da nur diese haftungsneutral sind. Der Geschäftsführer sollte zudem gerade in dieser Situation unbedingt darauf achten, dass sein während der Zahlungen verfolgtes Konzept ausreichend schriftlich dokumentiert wird.

Kommt als Sanierungsmöglichkeit lediglich das Insolvenzverfahren in Betracht, ist der Geschäftsführer, wie betont, dazu verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen.

In unserem nächsten Beitrag werden wir uns mit dem Ablauf eines Insolvenzverfahrens befassen.

Dr. jur. Christoph R. Wolter, MLE
Rechtsanwalt und Notar - Partner
activelaw
Tel.: +49 511 54747 - 300
Fax: +49 511 54747 - 5560
E-Mail: c.wolter@activelaw.de

**KMB GbR stellt sich vor!**

KMB GbR ist das Kompetenzzentrum für Management und Bildung für Mittelstand, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie den öffentlichen Bereich.

Wir beraten überwiegend mittelständische Betriebe und öffentliche Einrichtungen zu den Handlungsfeldern: Strategie, Führung, Markt und Kunde, Organisation, Unternehmenskultur, Personal, Wissen, Kompetenz, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Innovation, digitale Herausforderungen und Transformation.

Als autorisierte Berater und Projektbetreuer des Förderprogramms unternehmensWert:Mensch können Zuschüsse für unsere Beratungsleistungen beantragt werden. Als Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland und einem Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. € erhalten Sie Fördermittel von bis zu 80 % der Beratungskosten.

Wichtige Beratungsfelder für das KFZ-Gewerbe sind die Themen:

Aktuelle und künftige Herausforderungen und neue Geschäftsmodelle, Vertriebskonzepte der Zukunft, Digitalisierung von Prozessen, künftige Anforderungen an Mitarbeitende sowie neue Kommunikationswege.¹

Wir unterstützen KFZ-Betriebe bei der Entwicklung geeigneter Zukunftsstrategien, die den folgenden aktuellen Trends begegnen:

Es wird immer wichtiger, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, eigene Stärken und Schwächen zu identifizieren, operativ auf Engpässe in den Arbeitsabläufen zu reagieren und die Strategie schnell an Veränderungen anzupassen. Die Veränderungen des KFZ-Marktes, der freien Werkstätten und Werkstatketten werden gegenwärtig durch Trends vorangetrieben, die den Markt, die Kunden, die Konkurrenz und vor allen Dingen die Technik betreffen: Die Technik sowohl der Fahrzeuge als auch die Technik der voranschreitenden Digitalisierung auf breiter Front. Diese Veränderungen werden gravierenden Einfluss haben auf die Strategien zur Steuerung, auf die Organisation und in vielerlei Hinsicht auch auf die Abläufe im Werkstattbetrieb und die Wettbewerbsfähigkeit.²

Unsere Dienstleistungen dazu sind:

Durchführung und Erstellung von Schwachstellenanalysen und Maßnahmenplanungen einschl. Umsetzung, Begleitung und Coaching in Ihrem Betrieb sowie Controlling, Organisationsentwicklung im digitalen Zeitalter und Personalmanagement einschl. Beantragung von Fördermitteln. Mit gezielter Imageförderung für den Mittelstand, der als Motor für Innovationen in Deutschland gilt, begegnen wir dem aktuellen Fachkräftemangel und helfen Unternehmen, die besten Köpfe zu binden und zu gewinnen.

Die Zusammenarbeit in einem umfassenden Netzwerk mit jungen und erfahrenen Berate-

rinnen und Beratern verschiedener Branchen und Disziplinen sichert ein Kompetenzen übergreifendes Vorgehen.

Mit Hilfe aktueller Förderprogramme für KMU wollen wir gute Handlungsbedingungen für innovative Mittelständler schaffen und Unternehmen helfen, ihre Prozesse präventiv und innovativ zu gestalten.

Die Ziele des geförderten Beratungsprogramms sind:

- kleine und mittlere Unternehmen für zukünftige Herausforderungen zu sensibilisieren,
- den Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung einer mitarbeiterorientierten Personalpolitik konkrete Unterstützung zu bieten,
- kleine und mittlere Unternehmen zu befähigen, auf die vielfältigen betrieblichen Herausforderungen, die die Veränderungen der Arbeits- und Produktionswelt sowie der demografische Wandel mit sich bringen, eigenständig angemessen zu reagieren sowie
- in den Unternehmen eine Unternehmenskultur zu etablieren, die zur motivations-, gesundheits- und innovationsförderlichen Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen wie auch zur Fachkräftegewinnung und -bindung beiträgt
- und damit nachhaltige Lern- und Veränderungsprozesse in Unternehmen anzustoßen.

Der neu etablierte ESF-Programmzweig unternehmensWert:Mensch plus hilft insbesondere dem Mittelstand dabei, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Gestaltung der digitalen Umbruch in der Arbeitswelt als Chance zu nutzen, benötigen Betriebe nachhaltige Strategien und neue Konzepte.

Eine professionelle, geförderte Unternehmensberatung unterstützt dabei, ihr Unternehmen fit für die Digitalisierung zu machen, innovative Konzepte für die Arbeit in der digitalen Transformation zu erproben und so individuelle und passgenaue Lösungen zu gestalten. KMB ist auch zertifiziert im Rahmen der Wirtschafts- und Mittelstandsförderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück bieten wir bei Interesse zunächst ein kostenloses erstes Beratungsgespräch an.

Bei Fragen zu den beschriebenen Tätigkeitsfeldern erreichen Sie uns in unserer Geschäftsstelle Bissendorf unter Tel. 05402/643256 oder per E-Mail: kontakt@kmbildung.de.

KMB GbR 
Bildung & Beratung



KMB GbR
Bildung & Beratung Wolfgang Reuter
Geschäftsführer
Weidenweg 37
49143 Bissendorf



KMB GbR
Bildung & Beratung Helga Hudler
Projektleiterin
Weidenweg 37
49143 Bissendorf

¹ Studie „Kfz-Gewerbe 2020 plus“ ZDK, September 2017

² vgl.: Horvath & Partner, 2015



Ältere Rollenprüfstände bis 01.01.2020 aufrüsten

Etliche alte Bremsprüfstände erfüllen noch die mechanischen Anforderungen der Bremsprüfstandsrichtlinie von 2011. Doch ohne ASA-Livestream sind sie trotzdem nicht weiter verwendbar. Eine neue universelle Nachrüstlösung schafft kostengünstig Abhilfe.

Der Bestandsschutz für Bremsprüfstände der Baujahre vor Oktober 2011 läuft unaufhaltsam ab, doch noch immer besitzen vermutlich deutlich mehr als 15.000 Werkstätten keinen richtlinienkonformen Prüfstand. Viele Werkstätten würden somit ab dem 01.01.2020 ihren Status als Prüfstützpunkt verlieren und die HU nicht mehr im eigenen Haus anbieten können.

Viele Bremsenprüfstände mit Produktionsdatum vor 01.10.2011 erfüllen die mechanischen Anforderungen, nur die elektronische Schnittstelle fehlt. Für wenige Modelle existieren spezifische Nachrüstlösungen der Hersteller. Doch für die große Mehrzahl boten sie bisher keine entsprechenden Umrüstsätze an - wohl auch um den Neukauf zu forcieren. Als erster und auch voluminmäßig größter Anbieter hat Maha unlängst diese Haltung revidiert. Seit Mitte März 2018 vertreibt der Haldenwanger Werkstattausrüster über die eigenen Handelspartner einen Schnittstellen-nachrüstsatz des Prüf- und Testgeräteherstellers Cartesy für viele seiner älteren Prüfstandsbaureihen.

Großes Sparpotenzial

Cartesy hat Nachrüstsätze für Pkw- und Lkw-Prüfstände von folgenden Herstellern entwickelt:

- Maha
- Bosch/Beissbarth
- Cartec/Hofmann
- AHS

Entsprechende Gutachten können auf der Website von Cartesy (www.cartesy.eu) eingesehen werden. Entgegen den im Markt kursierenden Gerüchten stellt der Einbau der zusätzlichen Bauteile keine wesentliche Änderung des Prüfstands dar, die ursprüngliche CE-Konformitätserklärung des Geräteherstellers besteht unverändert wei-



ter - die Werkstatt darf den nachgerüsteten Prüfstand uneingeschränkt weiterverwenden. Auch an der Ablauffrist einer gegebenenfalls noch gültigen Stückprüfung oder Kalibrierung ändert sich laut Cartesy nichts.

Mit der Nachrüstung kann der Werkstattbetreiber gegenüber einem Neukauf viel Geld sparen: Der Richtpreis für die Nachrüstung eines Pkw-Bremsprüfstands inklusive Montage liegt nach Angaben von Cartesy bei etwa 1.200 Euro, für einen Lkw(Kombi)-Bremsprüfstand bei circa 2.100 Euro.

Betrieb läuft weiter

Der Einbau ist in knapp zwei Stunden erledigt, so dass der normale Werkstattbetrieb nahezu uneingeschränkt weiterläuft - es sind keinerlei Fundament- oder sonstige Bauarbeiten nötig.

Cartesy's Servicepartner für die Nachrüstung aller Hersteller außer Maha ist TDS Rietberg. Diese Firma vertreibt und installiert die Nachrüstsätze bundesweit mit ihren geschulten Technikern.

Zusatznutzen generieren

Ob sich die Nachrüstung im Einzelfall rechnet, hängt natürlich von vielen weiteren Faktoren ab,

wie z.B. dem Pflegezustand der mechanischen Bauteile und der Rollen, einer unklaren Nachfolgeregelung oder einem eventuell anstehenden Umzug oder Umbau.

Cartesy bietet mit den optionalen Netzwerkmanagern NPC-2014 und NPC-2016 in Verbindung mit der aktuellen Cartesy-Livestream-App ein interessantes Zusatzfeature an. Die App kann eine komplette Bremsprüfung beispielsweise nach einer Reparatur aufzeichnen und als PDF-Datei ausgeben. Diese kann der Betrieb zusammen mit den restlichen Auftragsdaten abspeichern oder beispielsweise einen Kostenvorschlag per Internet untermauern.

So bietet der Betrieb seinen Kunden auch mit einem alten Prüfstand zeitgemäßen Service.

GEÄNDERTE VORSCHRIFTEN

Entspricht Ihr Rollenbremsprüfstand der Richtlinie 2011?

- Der Rollendurchmesser muss mindestens 200 Millimeter betragen.
- Der Reibungskoeffizient zwischen Reifen und Rolle muss (trocken) bei 0,7 und (nass) bei 0,6 liegen.
- Die Prüfgeschwindigkeit muss für M1- und N1-Fahrzeuge (Pkw und Nfz bis 3,5 Tonnen) unter Last mindestens 4 km/h betragen, für alle anderen Fahrzeugklassen gelten mindestens 2 km/h.
- Die Prüfstandsabschaltung muss bei 27 Prozent Schlupf (+/- 3 Prozent) zwischen Tast- und Bremsrolle erfolgen.
- Eine standardisierte Datenschnittstelle zur Erfassung der Messwerte in Echtzeit (ASA-Livestream) ist vorgeschrieben.

Genau hinschauen lohnt sich: In Einzelfällen wurden auch nach dem Stichtag 01.10.2011 Bremsprüfstände nach vorangehender Norm ausgeliefert oder die ASA-Livestream-Schnittstelle als Option nicht mitgekauft beziehungsweise nur als Add-on-Modul mitgeliefert, aber nicht angeschlossen.



Mensch und Markt im Blick.

ZAG Personal & Perspektiven zählt mit mehr als 110 Geschäftsstellen zu den führenden Personaldienstleistern in Deutschland. Wir möchten aktiv die Zukunft des regionalen Arbeitsmarkts mitgestalten und kooperieren daher intensiv mit regionalen Bildungsträgern, privaten Arbeitsvermittlern und weiteren Partnern. Für Unternehmen erarbeiten wir individuell zugeschnittene Personalkonzepte. Durch unser umfangreiches Netzwerk an qualifizierten Kandidaten und unsere Branchenexpertise können wir stets die passende Lösung anbieten. Wir freuen uns auf Sie!

Gute Arbeit vor Ort. ZAG Personal & Perspektiven – 3-mal in Ihrer Region

Gewerbliche und technische Berufe
Georgstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 1674960
E-Mail: kontakt-h-g@zag.de

Walsroder Straße 93a
30853 Langenhagen
Telefon: 0511 7795050
E-Mail: kontakt-lgh@zag.de

Kaufmännische Berufe
Georgstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 1260720
E-Mail: kontakt-h-k@zag.de

www.zag.de



Ansprüche bei Unfall vor Fahrzeugübergabe

Verkaufsbemühungen müssen substantiiert dargelegt werden

Das Amtsgericht (AG) Wolfsburg hat eine Entscheidung bezüglich der durchaus praxisrelevanten Problematik, dass ein veräußertes Fahrzeug noch vor der Übergabe durch einen Unfall beschädigt wird, gefällt.

Es stellt sich dann die Frage, welche Ansprüche der Verkäufer gegenüber der Unfallgegnerseite geltend machen kann, wenn der Käufer berechtigt vom Kaufvertrag zurücktritt, da er kein verfallenes Fahrzeug übereignet haben möchte (AG Wolfsburg, Urteil vom 6.9.2017, AZ: 22 C 83/17).

Im verhandelten Fall verkaufte der Kläger im April 2016 einen Jahreswagen für 36.500 Euro an eine Käuferin, wobei die Übergabe für Ende Oktober 2016 vereinbart worden war. Im September 2016 ereignete sich ein Unfall. Diesbezüglich stand die Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach zu 100 Prozent fest. Aufgrund des Unfalls vom 15.9.2016 trat die Käuferin berechtigt vom Kaufvertrag zurück.

Der Kläger forderte nunmehr vor dem AG Wolfsburg von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung als Beklagte Schadenersatz, da es ihm am 1.1.2017 gelang, das verunfallte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von lediglich 33.200 Euro weiter zu veräußern. Abzüglich einer erhaltenen Wertminderung in Höhe 500 Euro machte er die Differenz zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis als weiteren Unfallschaden geltend.

Begründung des Urteils

Das AG Wolfsburg gab der Klage statt und sprach 2.800 Euro an Schadenersatz zu. Das Gericht bestätigte, dass der Kläger auch den Schaden in Form entgangenen Gewinns von der Beklagten einfordern könne. Er habe unter Vorlage der eingestellten Inserate substantiiert dargetan, dass er sein Fahrzeug zeitnah und unter sukzessiver Preisreduktion auf dem Markt angeboten habe, nachdem er den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis wegen des Rücktritts der Käuferin nicht realisieren haben könne. Die Beklagte habe hinsichtlich der Verkaufsmöglichkeiten nicht hinreichend substantiiert bestritten.

Das AG Wolfsburg war der Ansicht, dass der Kläger ausreichend dazu vorgetragen hatte, welche Verkaufsmöglichkeiten nach dem Unfallereignis bestanden. Hier hätte die Beklagte sehr viel substantiiert vortragen müssen, warum sie meine, dass das streitgegenständliche Fahrzeug – auch mit dem Makel Unfallfahrzeug – auf dem Markt zu der Zeit zu einem höheren Preis gehandelt worden wäre.

Die Entscheidung des AG Wolfsburg zeigt, dass hier substantiiert Vortrag zu den Verkaufsbemühungen des Verkäufers wichtig ist. Derartiger substantiiert Vortrag erfolgte im konkreten Fall, sodass die Klage vollumfänglich erfolgreich war.





Steuerrecht

Steuerliche Behandlung der Umwelt- bzw. Umtauschprämie für Diesel-Fahrzeuge

Bei der steuerlichen Behandlung von Umwelt- bzw. Umtauschprämien beim gewerblichen Kauf eines Diesel-Fahrzeugs ergeben sich zwei mögliche Varianten, zwischen denen gewählt werden kann:

- Variante 1:
Der Unternehmer versteuert die erhaltene Umweltprämie als Betriebseinnahme. In diesem Fall kann er die Abschreibung des Fahrzeugs aus den vollen Anschaffungskosten ermitteln.
- Variante 2:
Der Unternehmer behandelt die Umweltprämie erfolgsneutral. In diesem Fall muss er

sie nicht als Betriebseinnahme versteuern. Es mindern sich vielmehr die abzuschreibenden Anschaffungskosten, d.h. es werden die Anschaffungskosten abzgl. der Umwelt- bzw. Umtauschprämie als Basiswert für die Abschreibung angesetzt.

Dieses Wahlrecht finden Sie in Richtlinie 6.5 Abs. 2 der Einkommensteuerrichtlinien und wurde erst durch das Finanzministerium in Sachsen-Anhalt bestätigt (FinMin Sachsen-Anhalt, Verfügung vom 19.04.2018 – 46-S 2171a-14). Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch noch, dass die Umwelt- bzw. Umtauschprämie keine Auswirkung

auf den Privatanteil haben. Nutzen Sie das entsprechend erworbene Dieselfahrzeug auch privat und ermitteln den zu versteuernden Privatnutzungsanteil nach der Ein-Prozent-Regelung, hat die Umweltprämie bzw. die Umtauschprämie keine Auswirkung auf die Höhe des Privatnutzungsanteils.

Denn bei der Ein-Prozent-Regelung richtet sich der Privatnutzungsanteil nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Und an diesem Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ändert die Prämie der Autohäuser bzw. der Händler nichts.

Arbeitsrecht

EuGH: Befristete Weiterbeschäftigung über Rentenalter hinaus ist rechtmäßig

In vielen Arbeitsverträgen ist geregelt, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch endet. Häufig möchte der Arbeitnehmer jedoch noch eine Zeit lang weiterarbeiten. Nachdem in der Vergangenheit eine befristete Weiterbeschäftigung solcher Arbeitnehmer arbeitsrechtlich meist problematisch war, hat der Gesetzgeber vor vier Jahren reagiert und im Sozialgesetzbuch (SGB VI) ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Arbeitnehmer über das Rentenalter hinaus befristet zu beschäftigen.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit kam allerdings auf, nachdem Kritiker die Vereinbarkeit der Rege-

lung mit dem EU-Recht in Frage stellten. Arbeitgeber können aufatmen.

Mit Urteil vom 28.02.2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Gesetzesregelung wirksam ist. Es liegt weder ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung noch ein Verstoß gegen die europäische Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vor (Urteil des EuGH vom 28.02.2018, Az.: C-46/17).

Fazit: Das Urteil ermöglicht nunmehr mit renten-

rechtssicher zu vereinbaren. Die Verlängerung kann mehrfach erfolgen und bedarf keines Sachgrundes.

Beachten Sie dabei, dass eine vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses und vor dem Erreichen der konkreten Altersgrenze des jeweiligen Arbeitnehmers getroffen werden muss. Neueinstellungen von Rentnern werden von der Regelung des Sozialgesetzbuches nicht erfasst, so dass befristete Arbeitsverträge in diesen Fällen nicht möglich sind.

Sozialversicherungsrecht

GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 6. Juni 2018 den Entwurf des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes verabschiedet. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass ab 1. Januar 2019 Arbeitgeber stärker zur Kasse gebeten werden.

Ab diesem Zeitpunkt sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gleichen Tei-

len von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen werden. Damit müssen sich die Arbeitgeber am bislang ausschließlich vom Beschäftigten finanzierten kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur Hälfte beteiligen.

Darüber hinaus sollen Selbständige mit geringem Einkommen entlastet werden, die freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind.

Wer bis zu 1.142 Euro pro Monat verdient, muss ab 2019 in der Regel nur noch einen Beitrag von 171 Euro pro Monat zahlen. Derzeit beträgt der Mindestbeitrag etwa doppelt so viel.

Sachmangelhaftung

Entscheidend ist die Chance auf Nachbesserung

Formale Vorgaben müssen strikt eingehalten werden

In der Sachmangelhaftung kommen der Nacherfüllung und Nachbesserung entscheidende Bedeutung zu und nicht etwa der Rückabwicklung. Damit verbunden sind allerdings klare Ablaufregeln mit Rechten und Pflichten für Käufer wie Verkäufer, wie sie der Bundesgerichtshof (BGH) in Urteilen deutlich herausgearbeitet hat. In der Praxis kann der Käuferwunsch auf Nacherfüllung oder sogar Schadensersatz schon an formalen Punkten scheitern, unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen eines Mangels.

Das macht ein Urteil des Landgerichts (LG) Bielefeld vom 24. November 2017 deutlich (AZ: 3 O 63/17).

Klageabweisung aus formalen Gründen

Das LG Bielefeld setzte sich nicht weiter mit der Frage auseinander, ob das verkaufte Fahrzeug tatsächlich mangelbehaftet war. Die Klage scheiterte bereits daran, dass dem Beklagten seitens des Klägers und auch seitens des Prozessbevollmächtigten nicht ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde. Eine solche ordnungsgemäße Fristsetzung zur Nach-

erfüllung sah das LG Bielefeld gemäß § 323 Abs. 1 BGB als unumgänglich an. Eine solche Fristsetzung setze eine bestimmte und eindeutige Anforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung voraus.

Der Gläubiger müsse die geschuldete Leistung unter Hinweis auf diejenige Unzulänglichkeit im Stand der Leistungserbringung, die der Gläubiger behoben sehen will, verlangen. Er müsse gegenüber dem Schuldner unmissverständlich deutlich machen, dass dieser die geschuldete Leistung innerhalb einer bestimmten Frist zu bewirken hat.



Schadensrecht

Verweis auf günstigere Werkstatt ist zulässig - Beilackierungskosten sind zu erstatten

Ein Verweis auf günstigere Stundenverrechnungssätze ist nur dann nicht zulässig, wenn das Fahrzeug entweder jünger als drei Jahre ist oder es durchgehend in markengebundenen Werkstätten gewartet und repariert wurde. Ansonsten muss sich ein Geschädigter, der auf Gutachtenbasis abrechnet, grundsätzlich auf günstigere Verrechnungssätze verweisen lassen. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München hervor (20.4.2017, AZ: 344 C 17142/16).

Zum Hintergrund: Die Parteien stritten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnete den Fahrzeugschaden auf Gutachtenbasis ab. Das eingeholte Privatgutachten wies Reparaturkosten in Höhe von 2.607,45 Euro aus, die die beklagte Haftpflichtversicherung jedoch nur teilweise regulierte. Sie war der Meinung, dass der Kläger sich auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen muss. Zudem seien bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine Beilackierung nicht zu erstatten, so die Versicherung. Mit seiner Klage verfolgte der Kläger die Zahlung weiterer Reparaturkosten. Die Haftung der Beklagten zu 100 Prozent stand dem Grunde nach außer Streit.

Aus der Urteilsbegründung
Nach Ansicht des AG München ist die Klage nur teilweise begründet. Die Klagepartei muss sich auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstatt verweisen lassen: „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 20.10.2009, VI ZR 53/09) ist bei der Frage, ob der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei einem Kfz-Schaden die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden dürfen, zu differenzieren. Bei Fahrzeugen, die älter als 3 Jahre sind, darf der Geschädigte grundsätzlich auf eine gleichwertige „freie Fachwerkstatt“ verwiesen werden. Der Geschädigte wiederum kann darlegen, dass ihm ein solcher Verweis nicht zumutbar ist, z.B. weil das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Werkstatt gewartet oder repariert wurde.“
Der Kläger konnte seiner sekundären Darlegungslast bezüglich der ständigen Wartung seines Fahrzeugs, das wesentlich älter als drei Jah-

re war, in einer markengebundenen Werkstatt nicht nachkommen.

Zu den vom Kläger behaupteten Sonderkonditionen der Referenzwerkstatt führt das AG München wie folgt aus: „Auch die Behauptung der Klagepartei, die Referenzwerkstatt verfüge über Sonderkonditionen ist nicht behelflich. Zwar ist es richtig, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Vielmehr sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zu Grunde zu legen (BGH, Urteil vom 20.10.2009, VI ZR 53/09). Da sich die (markt-)üblichen Preise eines Fachbetriebs im Allgemeinen ohne Weiteres in Erfahrung bringen lassen und die Klagepartei in diesem Zusammenhang auch nach dem ausführlichen Hinweis vom 27.10.2016 nichts Abweichendes mehr vorgetragen hat, war das Gericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht mehr gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 23.02.2010, VI ZR 91/09).“

Soweit der Kläger anführt, ein Verweis sei ihm aufgrund der Entfernung nicht zuzumuten, weist das AG München dies zurück. Die Referenzwerkstatt befindet sich mit 4 km Entfernung im unmittelbaren Umfeld des Klägers.

Auch dem Vortrag der Klagepartei, die klägerseits geltend gemachten Stundenverrechnungssätze würden den ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen markenungebundener Werkstätten entsprechen, folgte das AG München nicht. Ausgehend eines Urteils vom OLG München muss sich ein Geschädigter dann nicht auf eine günstigere Werkstatt verweisen lassen, wenn den in der Kalkulation aufgeführten Stundenverrechnungssätzen bereits mittlere ortsübliche Sätze von nicht markengebundenen Werkstätten zu Grunde liegen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Die im Gutachten aufgeführten Sätze liegen erkennbar erheblich über dem, was üblicherweise in Münchener Werkstätten angesetzt wird. Der von der Versicherung vorgenommene Abzug der Beilackierungskosten ist hingegen nicht zulässig. Diese sind für eine fachgerechte Reparatur erforderlich und deshalb von der Versicherung zu erstatten.

„Aus dem Gutachten des Sachverständigen ... im Verfahren 334 C 15171/15 ist nämlich, wie vom Gericht darauf hingewiesen, gerichtsbe- kannt, dass in 98 % aller Fällen bei hellen Metalliclackierungen der Farbton nicht genau hinzukriegen ist. Am ehesten werde der Farbton noch bei dunklen Metalliclackierungen getroffen, aber auch da läge die Trefferquote lediglich bei ca. 30 %. In den übrigen Fällen sei ein Farbtonunterschied sichtbar. Das Klägerfahrzeug hat die Farbe „orientblau metallic“, sodass eine Beilackierung erforderlich ist.“



Mietwagenkosten: Vorsicht bei geringen Fahrleistungen

Bei der unfallbedingten Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist Vorsicht geboten, wenn grundsätzlich geringer Fahrbedarf besteht.

Das zeigt ein Urteil des Amtsgerichts (AG) Geislingen an der Steige, bei dem allerdings zu Gunsten des Mietwagennehmers entschieden wurde (Urteil vom 11.07.2017, AZ: 3 C 15/17) und auf eine Ausnahmeregelung verwiesen wurde.

Doch häufig wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass bei einem Fahrbedarf von durchschnittlich weniger als 20 Kilometern am Tag der Geschädigte durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gegen Schadenminderungspflichten verstößt oder sich wirtschaftlich unvernünftig verhält. Folge ist dann, dass er die Mietwagenkosten nicht erstattet erhält, allenfalls Nutzungsausfall verlangen kann. Diese Folge ist allerdings nicht zwingend.

Im konkreten Fall kam dem Kläger zugute, dass er im ländlichen Raum wohnte, wo erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit besteht, öffentlichen Nahverkehr oder Taxen zu nutzen. Auch die Ausfalldauer von mehreren Tagen war für das Gericht von Bedeutung und veranlasste es dazu, die Erforderlichkeit der Anmietung zu bestätigen.



AOK-Gesundheitsförderung im Kfz-Betrieb

Die IDK geht mit gutem Beispiel voran: Gemeinsam mit der AOK Niedersachsen als Gesundheitspartner setzt sich die IDK Niedersachsen-Mitte und Osnabrück für die Gesundheit ihrer Beschäftigten ein. In einem ersten Schritt wurde in der Garbsener Geschäftsstelle ein Ergonomie-Projekt durchgeführt.

Der **AOK-Workshop „Ergonomie am Arbeitsplatz“** setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Zunächst ging es um grundsätzliche Fragen: Wie sieht ein optimaler Büroarbeitsplatz aus? Wie sitze ich richtig und welche Dinge sind dabei zu beachten? „Gerade wer viel sitzt oder einseitigen körperlichen Belastungen ausgesetzt ist, sollte als Ausgleich auf ausreichend Bewegung achten“, erklärt **Theresa Lorenz, AOK-Fachkraft für Ergonomie, Bewegung und Fitness**. Zur besseren Selbsteinschätzung führte sie mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle einen Beweglichkeitstest durch und gab wertvolle Tipps, wie sich Bewegung gut in den Alltag integrieren lässt. Im anschließenden praktischen Teil des Workshops bekam jeder Mitarbeitende eine individuelle Beratung an seinem Arbeitsplatz.

„Als Innung möchten wir uns im Interesse unserer Mitgliedsbetriebe für die Gesundheitsförderung einsetzen“, unterstreicht **Gerhard Michalak, Geschäftsführer der IDK Niedersachsen-Mitte und Osnabrück**. „Gerade Muskel-Skelett-Erkrankungen, wie sie durch einseitige körperliche Belastungen entstehen, schlagen sich bekanntermaßen häufig in besonders langfristiger Arbeitsunfähigkeit nieder. Daher sollte jedem Betriebsinhaber daran gelegen sein, etwas für die Gesundheit seiner Beschäftigten zu tun.“ Die IDK freut sich darüber, mit der AOK Niedersachsen einen erfahrenen Gesundheitspartner für sich und seine Mitgliedsbetriebe an der Seite zu haben.

„Immer mehr kleine und mittlere Betriebe (KMU) sind sehr erfolgreich in der Betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Zeiten, in denen nur große Unternehmen solche Maßnahmen durchgeführt haben, sind glücklicherweise vorbei“, berichtet **Ann-Kathrin Waldvoigt, Beraterin für Betriebliches Gesundheitsmanagement der AOK**. „Der Wandel in der Arbeitswelt ist in nahezu allen Betrieben spürbar. Vor dem Hintergrund alternder Belegschaften und zunehmendem Fachkräftemangel werden die Gesundheit der Mitarbeiter und der Erhalt der Arbeitsfähigkeit bis zur Rente gerade auch in kleinen und mittleren Unternehmen, wie sie im Handwerk typisch sind, immer wichtiger.“ Da es aber gerade kleinen Betrieben häufig schwerer fällt, Zeit und Mittel zu investieren, möchte die AOK diese in ihrem Bemühen für die Gesundheit ihrer Beschäftigten mit besonderen Angeboten unterstützen.

Besonders beliebt sind die **3-stündigen Workshops der AOK**. Sie bieten einen guten Einstieg in Themen wie Bewegung, Ernährung, Stress, Führung sowie Sucht und werden von den AOK-Fachkräften vor Ort durchgeführt.

Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben ist ein guter Weg, Gesundheitsansätze für das eigene Unternehmen auszuloten. Speziell für kleine und mittlere Unternehmen bietet die AOK Niedersachsen zusammen mit der AOK Nordost das **Netzwerk KMU-Kompetenz** an. Es ist inzwischen eines der größten Unternehmensnetzwerke in Deutschland. Im Vordergrund stehen der Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Unterstützung und Lösungsfindung sowie das Lernen durch Best-Practice-Beispiele. Dies wird durch gezielte Netzwerkveranstaltungen zu praxisnahen Themen erreicht. Auf besonderes Interesse bei den KMU-Betrieben trifft derzeit das neue Angebot des Netz-



werks, einen Mitarbeiter im Betrieb zum **Gesundheitscoach** qualifizieren zu lassen. Die Qualifizierung umfasst vier Module verteilt auf zwei 2-tägige Blöcke. Der Gesundheitscoach ist dann erster Ansprechpartner für die Gesundheitsförderung in seinem Betrieb und unterstützt den selbständigen Aufbau von nachhaltigen, gesundheitsförderlichen Strukturen.

Die AOK ist in jeder Region Niedersachsens mit **festen Ansprechpartnern vor Ort**. Egal, ob Büroarbeitsplatz, Werkstatt oder Produktion, die Berater für Betriebliches Gesundheitsmanagement der AOK kommen auf Wunsch in die Kfz-Betriebe, analysieren die besonderen Umstände vor Ort und entwickeln gemeinsam maßgeschneiderte Gesundheitslösungen.

Sprechen Sie die AOK an:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen Betriebliches Gesundheitsmanagement

Geschäftsbereich Nds. Mitte, Hannover:
Danny Nikoleizig
Telefon: 05441 901-16120
Danny.Nikoleizig@nds.aok.de

Geschäftsbereich Nds. West, Osnabrück:
Elfriede Rösener
Telefon: 0441 93641-16110
Elfriede.Roesener@nds.aok.de

www.aok-business.de/nie/gesundheit



Theresa Lorenz, AOK Fachkraft für Ergonomie, Bewegung und Fitness (links) und Ann-Kathrin Waldvoigt, AOK Beraterin für Betriebliches Gesundheitsmanagement (rechts)



Niedersachsen-Mitte
30827 Garbsen

Osnabrück
49076 Osnabrück

Redaktion:
Gerhard Michalak, Anja Gross, Karen Buck

Gestaltung:
Gerhard Michalak

Layout:
Anja Gross

Fotos ohne Quellennachweis:
IDK

Verlag+Druck:
Vogel Business Media GmbH & Co.KG
97064 Würzburg

info@idk-hannover.de
www.idk-hannover.de

kfzinnung@osnanet.de
www.idk-osnabrueck.de